

Inhalt amtlich

Öffentliche Bekanntmachung

Landkreis Potsdam-Mittelmark

- Bekanntmachung der Kreiswahlleiterin zu Mandatswechseln im Kreistag Potsdam-Mittelmark S. 1

Der Landrat des Landkreises Potsdam-Mittelmark

- Beschlüsse des Kreistages Potsdam-Mittelmark in der Sitzung vom 07.07.2022 S. 2

Abwasserzweckverband „Planetal“

- Bekanntmachungsanordnung S. 3
- Neufassung der Verbandssatzung S. 3

Allgemeinverfügungen* des Landkreises Potsdam-Mittelmark:

- Dritte Allgemeinverfügung nach § 28 Absatz 1 Satz 1, § 29, § 30 IfSG i.V.m. § 2 Absatz 3 und § 3 BbgGDG i.V.m. § 131 Absatz 1 Satz 1 BbgKVerf zum Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) - Absonderung von Verdachts- sowie von positiv auf das Coronavirus getesteten Personen S. 6

*Die Allgemeinverfügungen wurden auf der Internetseite des Landkreises Potsdam-Mittelmark unter www.potsdam-mittelmark.de/startseite veröffentlicht und sind seitdem ununterbrochen zugänglich.

Ende des amtlichen Teils

Inhalt

Informationen aus der Kreisverwaltung

- Sitzungstermine des Kreistages und seiner Ausschüsse Oktober 2022 S. 10
- Veranstaltungen in der Kulturkirche Petzow Oktober 2022 S. 11
- „Augen auf! – Das Ungesehene entdecken!“ S. 12



Jahrgang 29
Bad Belzig
30. September 2022
Nummer 8

Impressum

Herausgeber:

Landkreis Potsdam-Mittelmark
Der Landrat
14806 Bad Belzig, Niemöllerstraße 1
Tel. 033841/91-0, Fax 033841/9 14 44
Internet: www.potsdam-mittelmark.de

Redaktion:

Büro Landrat, Pressestelle
presse@potsdam-mittelmark.de

Bezug:

kostenlos erhältlich in allen Amts-, Gemeinde- und Stadtverwaltungen im Landkreis sowie beim Landkreis, 14806 Bad Belzig, Niemöllerstraße 1
Jahresabonnement bei Postbezug 15,34 €
Gesamtherstellung und Vertrieb:

Brandenburgische Universitätsdruckerei- und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH,
Wetzlarer Straße 54
14482 Potsdam

Anzeigenverwaltung:

Brandenburgische Universitätsdruckerei- und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH,
Telefon 0331/56 89-0, Fax 0331/5689-16

Kreiswahlleiterin des Landkreises Potsdam-Mittelmark

Öffentliche Bekanntmachung über die Mandatsübergänge für den Kreistag Potsdam-Mittelmark

Die Kreiswahlleiterin des Landkreises Potsdam-Mittelmark gibt gemäß § 60 Brandenburgisches Kommunalwahlgesetz bekannt, dass Frau Gabriela Schrader, Wahlvorschlagsträger DIE LINKE, durch Mandatsübergang ab dem 01.08.2022 gewählte Vertreterin des Kreistages Potsdam-Mittelmark ist.

Weiterhin gibt die Kreiswahlleiterin des Landkreises Potsdam-Mittelmark gemäß § 60 Brandenburgisches Kommunalwahlgesetz bekannt, dass Herr Kevin Bolz, Wahlvorschlagsträger CDU, durch Mandatsübergang ab dem 08.09.2022 gewählter Vertreter des Kreistages Potsdam-Mittelmark ist.

Des Weiteren gibt die Kreiswahlleiterin des Landkreises Potsdam-Mittelmark gemäß § 60 Brandenburgisches Kommunalwahlgesetz bekannt, dass

Herr Matthias Schmieder, Wahlvorschlagsträger CDU, durch Mandatsübergang ab dem 27.09.2022 gewählter Vertreter des Kreistages Potsdam-Mittelmark ist.

Bad Belzig, 27.09.2022

Kümpel
Kreiswahlleiterin

Der Landrat des Landkreises Potsdam-Mittelmark

Beschlüsse des Kreistages Potsdam-Mittelmark in der Sitzung vom 07.07.2022

Änderung der Richtlinie zur Förderung von Investitionen zur Verbesserung der ÖPNV-Infrastruktur und von Fahrzeugen des ÖPNV sowie Nachrüstungen von Fahrzeugtechnik im Landkreis Potsdam-Mittelmark
(Beschluss Nummer: 2022/397)

Beschluss

Der Kreistag beschließt die Änderung der Richtlinie zur Förderung von Investitionen zur Verbesserung der ÖPNV-Infrastruktur und von Fahrzeugen des ÖPNV sowie Nachrüstungen von Fahrzeugtechnik im Landkreis Potsdam-Mittelmark.

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen

Integration zukunftsfest gestalten
(Beschluss Nummer: 2022/399)

Beschluss

Der Kreistag beauftragt den Landrat die am 23.09.2016 beschlossene Zuwanderungsstrategie für den Landkreis Potsdam-Mittelmark zu evaluieren und die darin formulierten Ziele und Maßnahmen anzupassen.

Im Schwerpunkt der Evaluierung sollen die Ziele „Wohnen“ und „Bildung/ Sprache/ Soziale Integration“ neu beurteilt und insbesondere Maßnahmen zu den Handlungsfeldern Gewaltprävention, Gewaltschutzprogramme und Migrationssozialarbeit geplant werden.

Die Evaluierung erfolgt schrittweise und die jeweiligen Teilergebnisse sollen in den Ausschüssen des Kreistages vorgestellt und beraten werden.

Abstimmungsergebnis: mehrheitlich beschlossen
(3 Nein-Stimmen, 2 Enthaltungen)

Vertretung des Landkreises Potsdam-Mittelmark im Verein Soziale Arbeit Mittelmark e. V.
(Beschluss Nummer: 2022/406)

Beschluss

Der Kreistag beschließt, dass der/die für die Regionalentwicklung zuständige Fachdienstleiter/in den Landkreis Potsdam-Mittelmark als Mitglied im Verein Soziale Arbeit Mittelmark e. V. (SAM e. V.) vertritt.

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen

Kita-Rechtsreform fortsetzen
(Beschluss Nummer: 2022/409)

Beschluss

Die Mitglieder des Kreistages Potsdam-Mittelmark fordern die Landesregierung und insbesondere die Ministerin für Bildung, Jugend und Sport auf, den Prozess zur umfassenden Reform des Brandenburger Kita-Rechts umgehend fortzusetzen und abzuschließen. Der Landrat wird beauftragt, den Willen des Kreistages sowohl der Landesregierung als auch dem Gesetzgebungssouverän, dem Brandenburger Landtag, unverzüglich zu übermitteln.

Abstimmungsergebnis: mehrheitlich beschlossen
(12 Nein-Stimmen, 2 Enthaltungen)

Benennung von Kandidaten an die Zweckverbandsversammlung für die Wahl in den Verwaltungsrat der Mittelbrandenburgischen Sparkasse in Potsdam
(Beschluss Nummer: 2022/410)

Beschluss

Der Kreistag schlägt der Zweckverbandsversammlung der Mittelbrandenburgischen Sparkasse in Potsdam (MBS) Herrn Landrat Marko Köhler für die Wahl der ordentlichen Mitglieder in den Verwaltungsrat der MBS vor.

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen

Benennung von Kandidaten an die Zweckverbandsversammlung für die Wahl in den Verwaltungsrat der Mittelbrandenburgischen Sparkasse in Potsdam
(Beschluss Nummer: 2022/410)

Beschluss

Der Kreistag schlägt der Zweckverbandsversammlung der Mittelbrandenburgischen Sparkasse in Potsdam (MBS) Herrn Landrat Marko Köhler für die Wahl der ordentlichen Mitglieder in den Verwaltungsrat der MBS vor.

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen

Neubau einer Frauenschutzeinrichtung
(Beschluss Nummer: 2022/419)

Beschluss

Der Kreistag beschließt die Errichtung einer Frauenschutzeinrichtung im Landkreis Potsdam-Mittelmark mit einer Kapazität von 26 Plätzen zum Schutz für von Gewalt betroffenen Frauen und ihren Kindern.

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen

Genehmigung der Eilentscheidung vom 02.06.2022 im Produkt 315.501 (Unterbringung von Asylbewerbern)
(Beschluss Nummer: 2022/420)

Beschluss

Der Kreistag genehmigt die Eilentscheidung vom 02.06.2022 zur Anschaffung von geringwertigen Wirtschaftsgütern in Höhe von 200.000 Euro zur Ausstattung von Unterkünften von Geflüchteten. Die hierfür erforderliche überplanmäßige Investitionsauszahlung von 200.000 € im Produkt 315.501 (Unterbringung von Asylbewerbern) wird genehmigt.

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen
(2 Enthaltungen)

Genehmigung der Eilentscheidung vom 22.06.2022 im Produkt 12600100 Abwehrender Brandschutz (Beschluss Nummer: 2022/426)

Beschluss

Der Kreistag genehmigt die Eilentscheidung vom 22.06.2022 im Produkt 12600100 für die Kosten aus dem Brandgeschehen und dem späteren Katastrophenfall in Treuenbrietzen und Beelitz ab dem 17.06.2022.

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen

Ausschreibung der Stelle der/des Ersten Beigeordneten (m/w/d) (Beschluss Nummer: 2022/427)

Beschluss

Der Kreistag beschließt die erneute Ausschreibung der Stelle der/des Ersten Beigeordneten.

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen

Schnittstellen zwischen K3, Pro Umwelt und dem elektronischen Wasserbuch des Landes schaffen (Beschluss Nummer: 2022/428)

Beschluss

Der Kreistag Potsdam-Mittelmark fordert die Kreisverwaltung auf, unverzüglich Schnittstellen zwischen den Datenbanksystemen „K3“ und „Pro Umwelt“ sowie dem elektronischen Wasserbuch des Landes Brandenburg (eWaBu) zu schaffen. Damit soll die automatische Übernahme von alten Datenbeständen (K3) wieder möglich und der Datenaustausch mit dem Landesamt für Umwelt LfU zur effektiven Nutzung von Plattformen wie dem elektronischen Wasserbuch und weiteren Anwendungen des Landes durch die Kreisverwaltung sichergestellt werden. Es werden dadurch doppelte Dateneingaben in die unterschiedlichen Systeme bei der Kreisverwaltung (untere Wasserbehörde) vermieden und der fachspezifische und zeitliche Nutzen vorhandener Daten kann u.a. zur Erteilung von Wasserrechten deutlich erhöht werden. Ein erster Umsetzungsbericht soll dem Kreistag am 13.10. 2022 vorgestellt werden.

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen (2 Enthaltungen)

Der Landrat des Landkreises Potsdam-Mittelmark – Allgemeine untere Landesbehörde, Kommunalaufsichtsbehörde –

Betrifft: Abwasserzweckverband „Planetal“

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit ordne ich an, dass nachfolgende „Neufassung der Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes „Planetal““ im Amtsblatt für den Landkreis Potsdam-Mittelmark öffentlich bekannt gemacht wird.

Bad Belzig, den 30.09.2022

gez. Marko Köhler

*Marko Köhler
Landrat*

Abwasserzweckverband „Planetal“

Neufassung der Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes „Planetal“

Präambel

Auf Grundlage der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. Juni 2021 (GVBl. I/21, [Nr. 21]) und des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG Bbg) vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14 [Nr. 32], S.2), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19 [Nr. 38]), hat die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes „Planetal“ am 08.09.2022 die Neufassung der Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes „Planetal“ beschlossen.

§ 1

Verbandsmitglieder, Name, Rechtsform, Sitz und Aufgabe

(1) Die amtsangehörigen Gemeinden Borkheide, Brück, Linthe und Planebruch mit den Ortsteilen Cammer und Damelang – Freienthal aus dem Amt Brück

die amtsangehörige Gemeinde Planetal mit dem Ortsteil Locktow aus dem Amt Niemege

sowie die amtsfreie Gemeinde Bad Belzig mit den Ortsteilen Fredersdorf, Kuhlowitz, Lüsse, Neschholz, Ragösen und Schwanebeck

bilden den Abwasserzweckverband „Planetal“.

(2) Der Name des Zweckverbandes lautet: „Abwasserzweckverband "Planetal"“.

(3) Der Verband kann im Rechts- und Geschäftsverkehr die Abkürzung AZV "Planetal" verwenden.

(4) Der Zweckverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Er verwaltet seine Angelegenheiten im Rahmen der Gesetze unter eigener Verantwortung. Er dient dem öffentlichen Wohl.

(5) Sitz des Zweckverbandes ist 14822 Brück, Ernst-Thälmann-Straße 59, Landkreis Potsdam-Mittelmark.

(6) Der Zweckverband hat im Gebiet seiner Mitgliedsgemeinden (Verbandsgebiet) die Aufgabe der schadlosen Schmutzwasserentsorgung.

Zur Erfüllung dieser Aufgaben plant, errichtet, betreibt und unterhält der Zweckverband die dazu erforderlichen öffentlichen Anlagen.

(7) Zu den Aufgaben des Zweckverbandes gehört auch die Herstellung, Erneuerung, Veränderung, Beseitigung und Unterhaltung von Grundstücksanschlüssen der Schmutzwasserentsorgung.

(8) Der Zweckverband erlässt die zur Durchführung seiner Aufgaben erforderlichen Rechtsgrundlagen.

(9) Der Zweckverband kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben Dritter bedienen.

§ 2

Organe

Organe des Zweckverbandes sind:

a) die Verbandsversammlung,

- b) die Verbandsleitung (Verbandsvorsteherin bzw. Verbandsvorsteher).

§ 3 Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung setzt sich aus den Vertreterinnen und Vertretern der Mitgliedsgemeinden zusammen (Vertretungspersonen). Jedes Verbandsmitglied wird in der Verbandsversammlung durch eine Vertretungsperson vertreten.

Die kommunalen Verbandsmitglieder werden in der Verbandsversammlung durch ihre Hauptverwaltungsbeamtin oder ihren Hauptverwaltungsbeamten vertreten. Im Falle der Verhinderung werden sie durch deren allgemeinen Stellvertreterinnen oder Stellvertreter vertreten, wenn sie nicht eine andere Bedienstete oder einen anderen Bediensteten benennen.

Abweichend davon können bei amtsangehörigen Gemeinden die Gemeindevertretungen der Verbandsmitglieder eine andere Vertretungsperson und deren Stellvertretung wählen. Wählbar sind hier die Mitglieder der Vertretungskörperschaft und die Bediensteten des Verbandsmitgliedes sowie die Bediensteten des Amtes. Ist eine solche Bedienstete oder ist ein solcher Bediensteter dauerhaft mit der Vertretung eines Verbandsmitgliedes betraut und in seiner Mitarbeit verhindert, nimmt die Hauptverwaltungsbeamtin oder der Hauptverwaltungsbeamte die Vertretung wahr, wenn er oder sie die Verhinderungsververtretung der betrauten Person nicht auf eine andere Bedienstete oder einen anderen Bediensteten dauerhaft übertragen hat.

- (2) Das Stimmenverhältnis der Verbandsmitglieder untereinander ermittelt sich jährlich zum 30. Juni des laufenden Jahres aus der Anzahl der Einwohner, wobei auf jedes Verbandsmitglied bis einschließlich 500 Einwohner eine Stimme und je weitere angefangene 500 Einwohner eine weitere Stimme entfällt.

Maßgeblich ist dabei die von den Ämtern und amtsfreien Gemeinden der Mitglieder erfasste Einwohnerzahl (Hauptwohnsitz) zum 30. Juni des jeweiligen Vorjahres. Ergibt sich in Auswertung der jeweiligen Einwohnerzahl eine Änderung der Stimmenanteile, ist hierzu bis zum 30. Juni des Folgejahres die Veränderung der Stimmenanteile durch Änderung der Verbandssatzung aufzunehmen.

Sonach gilt folgendes Stimmverhältnis:

Bad Belzig mit den Ortsteilen Fredersdorf, Kuhlowitz, Lüsse, Neschholz, Ragösen, Schwanebeck	4
Borkheide	5
Brück	9
Linthe	2
Planebruch mit den Ortsteilen Cammer und Damelang – Freienthal	2
Planetel mit dem Ortsteil Locktow	1

Ist eine Gemeinde lediglich für einzelne Ortsteile Mitglied im Zweckverband, so ist die Anzahl der Einwohner der jeweiligen Ortsteile für die Berechnung der Stimmen maßgeblich.

- (3) Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte die Vertretungsperson einer Mitgliedsgemeinde zur Vorsitzenden bzw. zum Vorsitzenden, in gleicher Weise wählt sie dazu eine Stellvertretung. Die oder der Vorsitzende eröffnet und schließt die Sitzung der Verbandsversammlung, leitet die Sitzung, handhabt die Ordnung und übt während der Sitzung das Hausrecht aus.

§ 4 Aufgaben der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung ist das oberste Organ des Zweckverbandes. Sie entscheidet über alle Aufgaben, soweit gesetzlich oder durch die Verbandssatzung nichts anderes bestimmt ist und überwacht die Durch-

führung ihrer Entscheidungen. Sie kann ihre Zuständigkeit in Einzelfällen oder für Gruppen von Angelegenheiten auf den Verbandsvorsteher übertragen.

- (2) Folgende Angelegenheiten können von der Verbandsversammlung nicht übertragen werden:

1. die Entscheidung über die Errichtung und die wesentliche Erweiterung der den Verbandsaufgaben dienenden Einrichtungen,
2. die Beschlussfassung über den Erlass, die Änderung oder Aufhebung von Satzungen und Verordnungen,
3. die Festsetzung allgemeiner privatrechtlicher Entgelte und öffentlich-rechtlicher Abgaben,
4. die Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan und seine Änderungen sowie die Aufnahme von Krediten,
5. die Feststellung des Jahresabschlusses und die Entlastung des Verbandsvorstehers,
6. die Wahl und Abwahl der Verbandsvorsteherin oder des Verbandsvorstehers und der entsprechenden Vertretung,
7. die Beschlussfassung über den Erlass, die Änderung und die Aufhebung der Geschäftsordnung für die Verbandsversammlung,
8. die Beschlussfassung über die Auflösung des Zweckverbandes und die Bestellung von Abwicklern,
9. die Beschlussfassung über die Auseinandersetzungsvereinbarung im Fall des Ausscheidens von Verbandsmitgliedern oder der Auflösung des Zweckverbandes,
10. die ihr gesetzlich ausdrücklich zugewiesenen Aufgaben.

§ 5 Beschlussfähigkeit, Öffentlichkeit, Niederschrift

- (1) Die Verbandsversammlung ist nur beschlussfähig, wenn die anwesenden Vertreter mehr als die Hälfte der satzungsmäßigen Stimmenzahl der Verbandsversammlung erreichen.
- (2) Wird die Verbandsversammlung wegen Beschlussunfähigkeit innerhalb von 4 Wochen zum zweiten Mal ordnungsgemäß zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, ist sie ohne Rücksicht auf die in der Sitzung vertretene Stimmenzahl beschlussfähig; auf diese Folge ist in der zweiten Einladung ausdrücklich hinzuweisen.
- (3) Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechtigter Interessen einzelner es erfordern. Jeder Vertreter eines Verbandsmitgliedes kann im Einzelfall einen Antrag auf Nichtöffentlichkeit der Sitzung stellen. Der Antrag ist in nicht öffentlicher Sitzung zu beraten und zu entscheiden. Der Antrag ist angenommen, wenn die Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Verbandsversammlung zustimmt.

§ 6 Beschlussfassung

Beschlüsse werden, soweit das Gesetz oder die Verbandssatzung nichts anderes bestimmen, mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Soweit durch Gesetz oder die Verbandssatzung Einstimmigkeit bei der Beschlussfassung vorgeschrieben wird, zählen Stimmenenthaltungen und ungültige Stimmen bei der Berechnung nicht mit.

§ 7

Wahl, Stellung und Aufgaben der Verbandsleitung (Verbandsvorsteherin, bzw. Verbandsvorsteher)

- (1) Die Verbandsleitung und deren Stellvertretung sind ehrenamtlich tätig. Wählbar sind die Hauptverwaltungsbeamtinnen oder Hauptverwaltungsbeamten der Verbandsmitglieder und deren allgemeinen Stellvertreterinnen und Stellvertreter. Als Stellvertretung kann außerdem eine Bedienstete oder ein Bediensteter des Verbandes gewählt werden. Entfallen die Voraussetzungen für die Wahl, soll die Verbandsleitung abgewählt werden. Die Hauptverwaltungsbeamtinnen und Hauptverwaltungsbeamten, deren allgemeine Stellvertreterinnen und Stellvertreter oder Beigeordneten sind verpflichtet, die Wahl anzunehmen.
- (2) Die Verbandsleitung und deren Stellvertretung werden für die Dauer von 8 Jahren gewählt, mehrmalige Wiederwahl ist möglich. Die Verbandsversammlung kann die Verbandsleitung vor Ablauf der Wahlzeit im Zweckverband abwählen.

Für den Antrag auf Abwahl ist die Mehrheit der satzungsmäßigen Stimmenzahl der Verbandsversammlung erforderlich. Zwischen dem Eingang des Antrages und der Sitzung der Verbandsversammlung muss eine Frist von mindestens 6 Wochen liegen. Der Verbandsleitung ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Über den Antrag ist ohne Aussprache abzustimmen. Der Beschluss über die Abwahl bedarf einer Mehrheit von 2/3 der satzungsmäßigen Stimmenzahl der Verbandsversammlung.

- (3) Die Verbandsleitung führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung sowie nach Maßgabe der Gesetze, der Verbandsatzung und der Beschlüsse der Verbandsversammlung die übrige Verwaltung des Zweckverbandes und vertritt den Zweckverband gerichtlich und außergerichtlich. Sie ist Dienstvorgesetzte der Dienstkräfte des Zweckverbandes. Die Verbandsversammlung ist Dienstvorgesetzte des Verbandsvorstehers.

Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung gehören die Angelegenheiten, die für den Zweckverband weder nach der wirtschaftlichen noch nach der grundsätzlichen Seite von wesentlicher Bedeutung sind und mit einer gewissen Häufigkeit wiederkehren. Ob ein Geschäft der laufenden Verwaltung vorliegt, prüft die Verbandsleitung in eigener Zuständigkeit.

Die Verbandsleitung ist zuständig, für

- a) die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie für Rechtsgeschäfte ähnlichen Regelungsinhaltes, sofern deren Wert 10.000,00 EUR nicht übersteigt,
- b) den Abschluss sonstiger Rechtsgeschäfte, die nicht mehr Geschäft der laufenden Verwaltung sind und in der Bindungswirkung für den Zweckverband einen Wert von 10.000,00 EUR nicht übersteigen,
- c) Grundstücksgeschäfte und Vermögensgeschäfte, deren Wert 25.000,00 EUR nicht übersteigt.
- d) Gewährung von Stundungen, Ratenzahlungen oder Erlass von Abgabeforderungen, sofern deren Wert im Einzelfall 15.000,00 EUR nicht übersteigt; über den Erlass von Abgabeforderungen ist die Verbandsversammlung zu informieren
- e) Änderungen des Investitionsplanes innerhalb der von der Verbandsversammlung beschlossenen Gesamtfinanzierungssummen, sofern damit nicht die Kompetenz der Verbandsversammlung nach § 4, Abs. (2) dieser Satzung eingeschränkt wird. Die Verbandsversammlung ist darüber zum nächst möglichen Zeitpunkt zu informieren.
- f) Die Verbandsleitung erlässt die zur Heranziehung zu Kommunalabgaben erforderlichen Verwaltungsakte und gibt diese bekannt. Sie bearbeitet Widerspruchsverfahren und entscheidet über diese.
- g) Erklärungen, durch die der Zweckverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind von der Verbandsleitung oder ihrer Stellvertretung und der oder dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung oder ihrer oder seiner Stellvertretung oder einem von der Verbandsversammlung zu bestimmenden Beschäftigten des Zweckverbandes oder Mitgliedes der Verbandsversammlung zu unterzeichnen. Soweit der Verbandsvorsteher Geschäfte der laufenden Verwal-

tung ausführt bzw. für den Zweckverband Verwaltungsakte fertigt und bekannt gibt, genügt seine Unterschrift.

- h) Erklärungen, die nicht den Formvorschriften entsprechen, binden den Zweckverband nicht.
- (4) Der Verbandsleitung steht eine angemessene Aufwandsentschädigung zu. Näheres regelt die Entschädigungssatzung.

§ 8

Ehrenamtliche und hauptamtliche Tätigkeit

- (1) Die Mitglieder der Verbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig. Sie haben nur Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen und des Verdienstausfalles; ihnen kann ein Sitzungsgeld gewährt werden. Näheres regelt die Entschädigungssatzung.
- (2) Der Zweckverband darf Angestellte und Arbeiter beschäftigen. Die Bediensteten des Zweckverbandes sind im Falle seiner Auflösung oder einer Änderung seiner Aufgaben, soweit die Beschäftigungsverhältnisse nicht aufgelöst werden, von den Verbandsmitgliedern anteilig zu übernehmen. Die Regelung, von welchen Verbandsmitgliedern die einzelnen Bediensteten zu übernehmen sind, erfolgt gleichzeitig mit dem Beschluss über die Auflösung oder Aufgabenänderung des Zweckverbandes. Bei der Regelung ist das Verhältnis der Zahl der Einwohner des einzelnen Verbandsmitgliedes zur Zahl der Einwohner aller Verbandsmitglieder zugrunde zu legen, soweit nicht die Verbandsmitglieder einvernehmlich etwas anderes bestimmen. Maßgeblich ist die vom Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik veröffentlichte Einwohnerzahl am 30. Juni des Vorjahres.

§ 9

Wirtschaftsführung

- (1) Auf die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Zweckverbandes finden die Vorschriften über Wirtschaftsführung, Rechnungswesen und Jahresabschlussprüfung der Eigenbetriebe sinngemäß Anwendung.
- (2) Die Kassengeschäfte werden durch die Verbandskasse erledigt. Der Verbandsleitung obliegt dabei die Kassenaufsicht.

§ 10

Verbandsumlagen, Beiträge und Gebühren

- (1) Der Zweckverband erhebt von den Verbandsmitgliedern eine Umlage, soweit seine sonstigen Einnahmen nicht ausreichen, um seinen Finanzbedarf zu decken. Bei der Berechnung der Umlage wird die Einwohnerzahl des einzelnen Verbandsmitgliedes zur Zahl der Einwohner aller Verbandsmitglieder ins Verhältnis gesetzt. Maßgeblich ist die vom Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik veröffentlichte Einwohnerzahl zum 30. Juni des jeweiligen Vorjahres.
- (2) Der Zweckverband erhebt öffentlich-rechtliche Abgaben und Entgelte nach den Vorschriften des Kommunalabgabenrechts.

§ 11

Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Die Satzungen des Zweckverbandes und ihre Änderungen werden im Amtsblatt für den Landkreis Potsdam-Mittelmark bekannt gemacht. Die Verbandsmitglieder haben in der für ihre Bekanntmachungen vorgeschriebenen Form auf die Veröffentlichung hinzuweisen.
- (2) Sonstige Verbandsmitteilungen, u. a. die Bekanntgabe von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Verbandsversammlung werden in der „Märkischen Allgemeinen Zeitung“, Lokalredaktion Bad Belzig, "Fläming - Echo" bekannt gemacht. Die Veröffentlichung erfolgt an dem der Sit-

zungswoche vorangehenden Freitag. Im Falle der Ladung mit verkürzter Ladungsfrist muss die Bekanntmachung am Tag vor der Sitzung der Verbandsversammlung erfolgen.

- (3) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie an einer bestimmten Stelle der Verwaltung des Zweckverbandes zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden ausgelegt werden. Die Ersatzbekanntmachung ist nur zulässig, wenn der Inhalt dieser Teile zugleich in der Satzung in groben Zügen umschrieben wird. Die Ersatzbekanntmachung wird vom Verbandsvorsteher angeordnet. Die Anordnung muss genaue Angaben über Ort und Dauer der Auslegung enthalten und zusammen mit der Satzung veröffentlicht werden. Im Übrigen gilt die Bekanntmachungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung.

§ 12

Änderung der Verbandssatzung, Beitritt und Austritt von Verbandsmitgliedern

- (1) Änderungen der Verbandsaufgaben bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der satzungsmäßigen Stimmenzahl der Verbandsversammlung sowie einer einstimmigen Beschlussfassung. Der Beitritt und das Ausscheiden von Verbandsmitgliedern, die Auflösung des Zweckverbandes sowie Änderungen des Maßstabes, nach dem die Verbandsmitglieder zur Deckung des Finanzbedarfes beizutragen haben und die Aufhebung der Verbandssatzung bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der satzungsmäßigen Stimmenzahl. Sonstige Änderungen der Verbandssatzung bedürfen der einfachen Mehrheit der satzungsmäßigen Stimmenzahl.
- (2) Der Beitritt einer Gemeinde zum Zweckverband setzt einen Antrag voraus, in dem der Beitretende gegenüber dem Zweckverband erklärt, welche Vermögensgegenstände, Verbindlichkeiten und Forderungen mit dem Beitritt auf den Zweckverband übergehen sollen.
- (3) Das Ausscheiden eines Verbandsmitgliedes aus dem Zweckverband setzt den Antrag des Verbandsmitgliedes voraus. Ist beim Ausscheiden eine Auseinandersetzung notwendig, schließen das ausscheidende Verbandsmitglied und der Zweckverband eine Auseinandersetzungsvereinbarung. Die Vereinbarung ist der Aufsichtsbehörde vorzulegen. Einigen sich die Beteiligten nicht, entscheidet die Aufsichtsbehörde über die Auseinandersetzung. Die Auseinandersetzungsvereinbarung wird wirksam mit der Genehmigung und der Bekanntmachung der Satzung über das Ausscheiden durch die Aufsichtsbehörde.

§ 13

In-Kraft-Treten

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Brück, den 12.09.2022

gez. Roland Leisegang

Roland Leisegang

Amtierender Verbandsvorsteher gemäß § 24 Absatz 4 des GKGBbg vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14 [Nr. 32], S.2), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19 [Nr. 38])

Der Landrat des Landkreises Potsdam-Mittelmark

Die Allgemeinverfügungen wurden auf der Internetseite des Landkreises Potsdam-Mittelmark unter www.potsdam-mittelmark.de/startseite veröffentlicht und sind seitdem ununterbrochen zugänglich.

Gemäß § 1 der „Verordnung zur elektronischen öffentlichen Bekanntgabe von Allgemeinverfügungen nach dem Infektionsschutzgesetz (Infektionsschutzgesetz-Bekanntmachungsverordnung – IfSGBekV) vom 12.02.2021 (GVBl. II Nr. 17/2021) werden die nachfolgenden Allgemeinverfügungen bekanntgegeben:

Dritte Allgemeinverfügung nach § 28 Absatz 1 Satz 1, § 29, § 30 IfSG i.V.m. § 2 Absatz 3 und § 3 BbgGDG i.V.m. § 131 Absatz 1 Satz 1 BbgKVerf zum Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) - Absonderung von Verdachts- sowie von positiv auf das Coronavirus getesteten Personen

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit ergeht die folgende

Dritte Allgemeinverfügung nach § 28 Absatz 1 Satz 1, § 29, § 30 IfSG i.V.m. § 2 Absatz 3 und § 3 BbgGDG i.V.m. § 131 Absatz 1 Satz 1 BbgKVerf zum Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) - Absonderung von Verdachts- sowie von positiv auf das Coronavirus getesteten Personen

Zur Umsetzung der Isolations- und Quarantänemaßnahmen ergeht folgende Anordnung:

1. Geltungsbereich

Die Regelungen dieser Allgemeinverfügung gelten, soweit nicht anders angegeben, für folgende Personen (betroffene Personen):

- 1.1 Personen, die engen Kontakt zu einer mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infizierten Person (Indexfall) nach den jeweils geltenden Kriterien des Robert Koch-Instituts hatten, gelten als enge **Kontaktpersonen**. Dazu gehören Personen, die mit der positiv getesteten Person in einem Hausstand zusammenleben (**Hausstandsangehörige**) und vergleichbare enge Kontaktpersonen.
- 1.2 Personen, die Symptome zeigen, die auf eine SARS-CoV-2-Infektion hindeuten (COVID-19-typische Symptome), und für die entweder das Gesundheitsamt eine Testung auf SARS-CoV-2 angeordnet hat oder die sich aufgrund der Symptome nach ärztlicher Beratung einer Testung auf SARS-CoV-2 unterzogen haben (**Verdachtspersonen**).
- 1.3 Personen, die sich selbst mittels Antigenschnelltest positiv getestet haben (sog. Selbsttest), der ohne fachkundige Aufsicht durchgeführt wurde, gelten bis zum Vorliegen des Ergebnisses des PCR-Tests, PoC-PCR-Tests oder Tests mittels weiterer Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik (Nukleinsäuretest) als **Verdachtsperson**.

1.4 Personen, die Kenntnis davon haben, dass ein nach Inkrafttreten dieser Allgemein-verfügung bei ihnen vorgenommener PCR-Test, PoC-PCR-Test oder anderer Nukleinsäuretest oder Antigenschnelltest (Antigentest für den direkten Erregernachweis von SARS-CoV-2) oder ein unter fachkundiger Aufsicht selbst durchgeführter Antigenschnelltest oder PCR-Test ein positives Ergebnis aufweist, **sind positiv getestete Personen**. Das gilt auch dann, wenn sie bisher Verdachtspersonen nach Nummer 1.2 oder Nummer 1.3 waren.

1.5 Einem PCR-Test (molekularbiologische Untersuchung auf das Vorhandensein des Coronavirus SARS-CoV-2) ist die Diagnostik mit weiteren Methoden des Nukleinsäure-nachweises, wie zum Beispiel PoC-NAT-Tests, gleichgestellt.

1.6 Die Regelungen gelten zudem für betroffene Personen, die nicht ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Landkreis Potsdam-Mittelmark haben oder zuletzt hatten, wenn der Anlass für die Amtshandlung im Landkreis Potsdam-Mittelmark gewesen ist. In diesen Fällen wird das örtlich zuständige Gesundheitsamt unverzüglich unterrichtet.

2. Absonderung und weitere Schutzmaßnahmen

2.1 Engen Kontaktpersonen wird dringlich empfohlen, insbesondere Kontakte zu vulnerablen Personen zu reduzieren, auf eigene Symptome zu achten und sich mittels Antigen-schnelltest auf das Vorliegen einer Infektion mit SARS-Cov-2 zu testen oder testen zu lassen. Die Testung sollte möglichst am 3. oder 4. Tag nach dem Kontakt zu der positiv getesteten Person stattfinden. Entwickeln diese COVID-19-typische Symptome, müssen sie sich selbst in Absonderung begeben und eine zeitnahe Testung veranlassen.

2.2 Verdachtspersonen müssen sich unverzüglich nach Vornahme der Testung absondern. Verdachtspersonen, die sich selbst mittels eines Selbsttests positiv getestet haben, müssen unverzüglich einen PCR-Test durchführen lassen. Bis zum Vorliegen des Testergebnisses müssen sich die Personen in jedem Fall absondern. Im Fall eines positiven PCR-Testergebnisses gilt die Person als positiv getestete Person. Verdachtspersonen sind verpflichtet, ihre Hausstandsangehörigen über den Verdacht auf eine Infektion zu informieren und auf das Gebot zur Kontaktreduzierung hinzuweisen.

2.3 Positiv getestete Personen sind verpflichtet,

- sich unverzüglich nach Kenntniserlangung des positiven Testergebnisses abzusondern. Hierzu bedarf es keiner gesonderten Anordnung oder Mitteilung durch das Gesundheitsamt. Die Isolation gilt auf Grund dieser Allgemeinverfügung als angeordnet.
- im Falle der Selbsttestung einen zertifizierten Antigenschnelltest oder PCR-Test durchführen zu lassen.
- ihren Hausstandsangehörigen und ggf. vergleichbaren Kontaktpersonen ihr positives Testergebnis mitzuteilen und sie darüber zu informieren, dass sie ihre Kontakte zu vulnerablen Gruppen reduzieren, auf Symptome achten und sich möglichst am 3. oder 4. Tag nach dem Kontakt testen sollen.

Personen, welche die Corona-Warn-App heruntergeladen haben, wird dringend empfohlen, das positive Testergebnis zu teilen.

Der Nachweis eines positiven PCR-Testergebnisses ist aufzubewahren, um bei Bedarf ein Genesenzertifikat erstellen zu lassen bzw. diesen für etwaige Anträge auf Entschädigungen für Verdienstauffälle einzureichen. Der PCR-Testnachweis dient als Nachweis der Absonderung gegenüber Dritten.

2.4 Die Absonderung hat in einer Wohnung oder einem anderweitig räumlich abgrenzbaren Teil eines Gebäudes (Absonderungsort) zu erfolgen.

2.5 Verdachtspersonen und positiv getestete Personen dürfen während der Zeit der Absonderung den Absonderungsort ausschließlich nur für die Durchführung der Testung, die Inanspruchnahme medizinischer Behand-

lungen oder zur Sterbebegleitung unter strenger Beachtung der Hygieneregeln (FFP2-Maske, Abstandsregeln) verlassen.

2.6 In der gesamten Zeit der Absonderung muss eine räumliche oder zeitliche Trennung des/der Betroffenen von anderen Hausstandsangehörigen sichergestellt sein. Eine „zeitliche Trennung“ kann z. B. dadurch erfolgen, dass die Mahlzeiten nicht gemeinsam, sondern nacheinander eingenommen werden. Eine „räumliche Trennung“ kann z. B. dadurch erfolgen, dass sich die betroffene Person in einem anderen Raum als die anderen Hausstandsangehörigen aufhält.

2.7 Während der Absonderung darf die betroffene Person keinen Besuch durch Personen, die nicht zum selben Hausstand gehören, empfangen. Das Gesundheitsamt kann im begründeten Einzelfall eine andere Entscheidung treffen.

3. Pflichten der testenden Stelle

3.1 Positive Testergebnisse, die im Rahmen von „Freitestungen“ erbracht wurden, sollen nicht an das Gesundheitsamt übermittelt werden. Hierzu ist es notwendig, dass die testende Stelle den PCR-Testnachweis, auf den die Absonderung begründet ist, einseht. Die Meldepflichten gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. t und § 7 Abs. 1 Nr. 44a IfSG bleiben davon unberührt.

3.2 Die testende Stelle übermittelt die Mobiltelefonnummer und die E-Mail-Adresse der getesteten Person an das Labor der PCR-Diagnostik, wenn sie diese Daten von der getesteten Person erhalten hat. Bei direkter Übermittlung des Testergebnisses an das Gesundheitsamt übermittelt die testende Stelle die Mobiltelefonnummer und die E-Mail-Adresse an das Gesundheitsamt.

4. Maßnahmen während der Absonderung

4.1 Die Verdachtspersonen und die positiv getesteten Personen haben die erforderlichen Hygiene- und Schutzmaßnahmen, insbesondere zur Verhinderung einer weiteren Verbreitung der Infektionen, zu beachten und einzuhalten.

4.2 Positiv getestete Personen haben ggf. Untersuchungen (z. B. ärztliche Konsultationen und Diagnostik) und die Entnahme von Untersuchungsmaterial durch Beauftragte des Gesundheitsamtes an sich vornehmen zu lassen.

5. Weitergehende Regelungen und Tätigkeit während der Absonderung bzw. zur Wiederaufnahme der Tätigkeit

5.1 Sollte während der Absonderung eine weitergehende medizinische Behandlung oder ein Rettungstransport erforderlich werden, muss die betroffene Person vorab telefonisch die versorgende Einrichtung oder den Rettungsdienst über den Grund der Absonderung informieren.

5.2 Ist die betroffene Person minderjährig oder ist eine Betreuerin oder ein Betreuer eingesetzt, sind die Personensorgeberechtigten bzw. die Betreuerin oder der Betreuer für die für die Einhaltung der Absonderung durch die betroffene Person verantwortlich.

5.3 Für die Wiederaufnahme der Tätigkeit in der Pflege, der medizinischen Versorgung oder der Eingliederungshilfe müssen Personen, die aufgrund eines positiven Testergebnisses abgesondert wurden, 48 Stunden symptomfrei sein und einen negativen Testnachweis vorlegen. Dem Testnachweis muss ein frühestens am 5. Tag durchgeführter Test bei einem Leistungserbringer gemäß § 6 Absatz 1 der Coronavirus-Testverordnung oder ein Fremdttest im Rahmen eines einrichtungsbezogenen Testkonzepts zugrunde liegen. Dem negativen Testnachweis ist ein PCR-Testergebnis mit einem CT-Wert über 30 gleichgestellt.

Nach dem 10. Tag der Absonderung ist kein Testnachweis notwendig, allerdings müssen 48 Stunden Symptomfreiheit vorliegen.

Ist die Arbeitsfähigkeit in der Pflege, der medizinischen Versorgung oder der Eingliederungshilfe trotz Ausschöpfung aller organisatorischen Möglichkeiten gefährdet, können asymptomatische positiv getestete Personen (PCR-Test mit CT-Wert über 30) die berufliche Tätigkeit weiter unter Beachtung von Auflagen zur Einhaltung der Infektions-hygiene ausüben („Arbeitsquarantäne“). Dies ist nur unter Tragen einer FFP2-Maske und der Einhaltung der Hygienemaßnahmen gestattet. Die Unterbrechung der Absonderung gilt ausschließlich für die Ausübung der Tätigkeit. Das zuständige Gesundheitsamt ist über die Einsatzdauer der abgesonderten Person unverzüglich zu informieren.

5.4 Ist die Aufrechterhaltung des Geschäftsbetriebs in einem Unternehmen der kritischen Infrastruktur oder des Dienstbetriebs einer Behörde trotz Ausschöpfung aller organisatorischen Möglichkeiten, wie der Umsetzung von Personal aus anderen Bereichen, durch die Absonderung gefährdet, so gilt Folgendes: Im dringenden Einzelfall kann asymptomatischen positiv getesteten Personen die Ausübung der beruflichen Tätigkeit außerhalb des Absonderungsortes unter Tragen einer FFP2-Maske und der Einhaltung der Hygienemaßnahmen zum Schutz anderer Mitarbeiter gestattet werden. Das zuständige Gesundheitsamt ist über die Einsatzdauer der abgesonderten Person unverzüglich zu informieren.

6. Beendigung der Maßnahmen, Übergangsregelung

6.1 Bei Verdachtspersonen endet die Absonderung mit dem Vorliegen eines negativen Testergebnisses (PCR-Test). Das negative Testergebnis ist auf Verlangen des Gesundheitsamtes schriftlich oder elektronisch zu bestätigen. Ist das Testergebnis der Verdachtsperson positiv, gelten die Regelungen zur positiv getesteten Person (6.2).

6.2 Bei positiv getesteten Personen endet die Absonderung nach 5 Tagen, wenn in den letzten 48 Stunden keine Symptome auftraten. Zusätzlich wird empfohlen, eine freiwillige wiederholte (Selbst-) Testung beginnend nach Tag 5 mit Antigenschnelltesten durchzuführen. Bei fortbestehenden Symptomen oder einem positiven Testnachweis von SARS-CoV-2 über den fünften Tag hinaus, verlängert sich der Absondungszeitraum, bis 48 Stunden Symptomfreiheit erreicht sind, längstens bis zum zehnten Tag. Im Falle eines positiven Tests nach dem zehnten Tag sollte eine Selbstisolation bis zum Vorliegen eines negativen Testergebnisses erfolgen.

Für die Berechnung der Absondungszeit ist als Beginn der Tag zu Grunde legen, an dem der Test mit positivem Nachweis durchgeführt wurde. Abweichend davon kann bei vorher bestehender Symptomatik und eigenständiger Absonderung für den Beginn die Dauer der Symptomatik in Tagen (max. 2 Tage) vor der Testabnahme zurückgerechnet werden. Ab dem Tag nach dem Beginn wird gezählt, bis die Anzahl an Tagen der Absondungszeit erreicht ist (volle Tage).

Nach Beendigung der Absonderung wird den betroffenen Personen empfohlen, anschließend für weitere fünf Tage außerhalb der eigenen Wohnung – insbesondere in geschlossenen Räumen – eine FFP2-Maske zu tragen und unnötige Kontakte zu anderen Personen zu vermeiden.

Bei Personen, deren positiver Antigenschnelltest nicht durch den im Anschluss durchgeführten PCR-Test bestätigt wird, endet die Absonderung sofort mit dem Vorliegen des negativen PCR-Testergebnisses.

6.3 Für Personen, die sich bei Inkrafttreten dieser Allgemeinverfügung aufgrund der bis-herigen Regelung als enge Kontaktpersonen in Absonderung befinden, endet die Absonderungspflicht mit dem Inkrafttreten dieser Allgemeinverfügung. Für Personen, die sich bei Inkrafttreten dieser Allgemeinverfügung aufgrund der bisherigen Regelung als positiv getestete Personen in Absonderung befinden, richtet sich die Beendigung der Isolation nach Nummer 6.2 und Wiederaufnahme der Tätigkeit nach Nummer 5.5.

Die Regelungen dieser Allgemeinverfügung gelten so lange fort, bis das örtlich zuständige Gesundheitsamt etwas Anderes entscheidet.

7. Zuwiderhandlungen

Eine Zuwiderhandlung gegen diese Allgemeinverfügung kann nach § 73 Absatz 1a i.V.m. Absatz 2 IfSG als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 25.000 EUR geahndet werden. Wird die Zuwiderhandlung vorsätzlich begangen und dadurch die Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) verbreitet, kann dies gemäß § 74 IfSG als Straftat geahndet werden.

8. Sofortige Vollziehbarkeit, Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Allgemeinverfügung ist sofort vollziehbar. Sie tritt am 01.09.2022 in Kraft und mit Ablauf des 30.09.2022 außer Kraft.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landrat des Landkreises Potsdam-Mittelmark, Niemöllerstr. 1, 14806 Bad Belzig, einzulegen.

Hinweis

Die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs entfällt nach § 80 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 der Verwaltungsgerichtsordnung. Das Verwaltungsgericht Potsdam, Friedrich-Ebert-Str. 32, 14469 Potsdam, kann auf Ihren Antrag die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs anordnen.

Begründung

Nach § 28 Absatz 1 Satz 1 IfSG trifft die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen, insbesondere die in den §§ 29 bis 31 IfSG genannten, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt werden, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Die Zuständigkeit des Landkreises Potsdam-Mittelmark ergibt sich aus § 28 Absatz 1 Satz 1 § 29, § 30 IfSG i.V.m. § 2 Absatz 3 und § 3 BbgGDG i.V.m. § 131 Absatz 1 Satz 1 BbgKVerf.

Bei SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger im Sinn des § 2 Nummer 1 IfSG, der sich in kurzer Zeit weltweit verbreitet. Es war zu beobachten, dass es auch im Landkreis Potsdam-Mittelmark zu einer raschen Verbreitung der Infektion in der Bevölkerung gekommen ist. Insbesondere bei ungeimpften älteren Menschen und Vorerkrankten besteht ein sehr hohes Erkrankungs- und Sterberisiko. Zunehmend erkranken auch jüngere Menschen schwer.

Da nach wie vor der Anteil der Geimpften an der Gesamtbevölkerung für eine Grundimmunisierung noch nicht ausreichend hoch ist und keine wirksamen Therapien zur Verfügung stehen, besteht die Gefahr einer Verstärkung des Infektionsgeschehens mit erheblichen Folgen für Leben und Gesundheit, insbesondere des ungeimpften Teils der Bevölkerung, einer möglichen Überforderung des Gesundheitssystems und der Entwicklung von weiteren Virusvarianten unvermindert fort.

Nach der Risikobewertung des Robert Koch-Instituts handelt es sich weltweit und in Deutschland nach wie vor um eine sehr dynamische und ernst zu nehmende Situation. Die Omikron-Variante ist in Deutschland mit über 99 % die dominierende SARS-CoV-2-Variante. Nachdem das Robert Koch-Institut zunächst ein signifikantes Ansteigen der Omikron-Sublinie BA.1 und BA.2

in Deutschland festgestellt hatte, zeigt sich nunmehr – wie in der Zweiten Allgemeinverfügung vom 30.06.2022 prognostiziert – ein Anstieg der Omikron-Sublinie BA.5. Nachdem sich das Absinken der sechsten (Omikron-) Welle verlangsamt hat, ist in der derzeitigen Stagnation von einem Anstieg wie in den letzten beiden Jahren auszugehen. Die Zahl der schweren Krankheitsverläufe ist, bei gleichzeitig hohen Infektionszahlen, niedriger. Die Zahl der Todesfälle ist mit über 2800 Toten im Monat Juli 2022 niedriger als zu Jahresbeginn, aber doppelt so hoch wie im Vormonat und zehnmal so hoch wie im Juli des Vorjahres.

Daraus resultiert nach wie vor die Notwendigkeit, dass derjenige, der sich mit dem Coronavirus infiziert, sich auch künftig auf Anordnung des Gesundheitsamtes isolieren muss. Allerdings kann die Isolation bereits nach fünf Tagen beendet werden. Die aktualisierten Absonderungsempfehlungen sind Ausdruck der aktuellen wissenschaftlichen Einschätzung, dass Corona gefährlich bleibt, dass aber nach Ansteckung mit einer Omikron-Variante die Inkubationszeiten und die Krankheitsverläufe kürzer sind. Hinweise hierzu liefern aktuelle Studiendaten aus den USA, die zeigen, dass die Viruslast geringer und die durchschnittliche Virusausscheidungsdauer bei 5 Tagen liegt (Hay et al. 2022, Preprint, Viral dynamics and duration of PCR positivity of the SARS-CoV-2 Omicron variant; Mack et al. 2022, Results from a Test-to-Release from Isolation Strategy Among Fully Vaccinated National Football League Players and Staff Members with COVID-19 — United States, December 14–19, 2021).

Die Infektionsgefährdung wird für die Gruppe der Ungeimpften als sehr hoch, für die Gruppen der Genesen und Geimpften mit vollständiger Impfung als hoch und für die Gruppe der Geimpften mit Auffrischimpfung als moderat eingeschätzt.

Gerade angesichts schwerer und lebensbedrohender Krankheitsverläufe muss es Ziel sein, durch geeignete Maßnahmen eine Ausbreitung der Infektion mit SARS-CoV-2 soweit wie möglich zeitlich zu verlangsamen. Dazu gehört die Absonderung von Personen, die positiv auf das Vorhandensein des Coronavirus SARS-CoV-2 getestet wurden sowie die Testung vor Wiederaufnahme der Tätigkeit bei Beschäftigten, die mit vulnerablen Personen arbeiten. Nur so können auch die Risikogruppen ausreichend geschützt werden. Die Absonderung ist dabei aus infektionsmedizinischer Sicht eine entscheidende Maßnahme zur Unterbrechung möglicher Infektionsketten.

Aufgrund einer dynamischen Zunahme der Infektionszahlen ist der Fokus bei den Gesundheitsämtern auf die Bearbeitung der Infektionsmeldungen zu legen. Die positiv getesteten Personen sind verpflichtet, sich eigenverantwortlich abzusondern.

Zu Nummer 1:

Unter die Definition einer engen Kontaktperson fallen die Personen, die einen engen Kontakt zu SARS-CoV-2 infizierten Personen bzw. COVID-19-Erkrankten gehabt haben. Die Mitglieder eines Hausstandes gehören schon allein aufgrund der täglichen räumlichen und körperlichen Nähe zu den engen Kontaktpersonen.

Unter Verdachtsperson werden Personen verstanden, die Symptome zeigen, die mit einer SARS-CoV-2-Infektion vereinbar sind und die sich nach ärztlicher Beratung einer solchen Testung unterzogen haben. Als Verdachtspersonen werden auch Personen gezählt, die sich selber mittels eines sogenannten Selbsttests getestet haben.

Positiv getestete Personen sind alle Personen, die Kenntnis davon haben, dass eine nach Inkrafttreten dieser Allgemeinverfügung bei ihnen vorgenommene molekularbiologische Untersuchung auf das Vorhandensein von Coronavirus SARS-CoV-2 bzw. ein nach Inkrafttreten dieser Allgemeinverfügung bei ihnen vorgenommener Antigentest für den direkten Erregernachweis von SARS-CoV-2 oder ein unter fachkundiger Aufsicht selbst durchgeführter Antigen-schnelltest oder PCR Test (oder ein anderer Test mittels weiterer Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik) ein positives Ergebnis aufweist.

Das Gesundheitsamt des Landkreises Potsdam-Mittelmark ist für den Vollzug des Infektionsschutzgesetzes zuständig. Die örtliche Zuständigkeit besteht für betroffene Personen, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Landkreis Pots-

dam-Mittelmark haben oder zuletzt hatten. Dies entspricht regelmäßig dem Wohnsitz der Personen.

Bei Gefahr im Verzug gilt eine Notzuständigkeit auf der Grundlage der §§ 1, 3 Absatz 4 Verwaltungsverfahrensgesetz auch für betroffene Personen, die nicht ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Landkreis Potsdam-Mittelmark haben oder zuletzt hatten. Unaufschiebbare Maßnahmen müssen danach durch das örtliche Gesundheitsamt getroffen werden, in dessen Bezirk der Anlass für die Amtshandlung gegeben ist. In Anbetracht der genannten erheblichen Gefahren für die Gesundheit, die körperliche Unversehrtheit und das Leben zahlreicher Personen durch schwere und lebensbedrohende Krankheitsverläufe besteht Gefahr in Verzug bei allen betroffenen Personen, für die im Landkreis Potsdam-Mittelmark der Anlass für die Absonderung gegeben ist bzw. besteht. Die sofortige Entscheidung ist zur Verhinderung der weiteren Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 und damit im öffentlichen Interesse notwendig. Die Zuständigkeit endet dort, wo die eigentlich zuständige Behörde wieder handlungsfähig ist. Das eigentlich örtlich zuständige Gesundheitsamt wird unverzüglich unterrichtet.

Zu Nummer 2:

Enge Kontaktpersonen müssen sich grundsätzlich nicht absondern. Aufgrund der hohen Ansteckungsfähigkeit des Virus wird jedoch allen Kontaktpersonen empfohlen, auf Symptome zu achten, sich am 3. oder 4. Tag nach dem Kontakt zu testen und Kontakte, insbesondere zu vulnerablen Personen, zu minimieren. Daher ist es auch weiterhin notwendig, dass Personen erfahren, wenn sie Kontakt zu einer infizierten Person hatten. Die Absonderung von engen Kontaktpersonen kann angeordnet werden.

Zur Eindämmung von Infektionen ist es zudem erforderlich, dass sich auch diejenigen Personen, die Symptome zeigen, die auf eine SARS-CoV-2-Infektion hindeuten (COVID-19-typische Symptome) und die sich aufgrund der Symptome nach ärztlicher Beratung einer Testung auf SARS-CoV-2 unterzogen haben (Verdachtspersonen), zunächst in Absonderung begeben. Der beratende Arzt hat die Verdachtsperson über die Verpflichtung zur Quarantäne zu informieren. Die Meldepflicht nach § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchst. t und § 7 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4a IfSG, die auch in Fällen gilt in denen die betreffende Person nicht bereit ist, sich freiwillig einer Testung zu unterziehen, bleibt unberührt. Für Personen, die sich ohne Symptome einer lediglich aus epidemiologischer Indikation vorsorglich vorgenommenen Testung unterziehen, gilt die Pflicht zur Absonderung nach dieser Allgemeinverfügung nicht, solange kein positives Testergebnis vorliegt.

Darüber hinaus ist unabdingbar, dass sich Personen mit einem positiven Testergebnis unverzüglich nach Kenntniserlangung absondern müssen. Die Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 kann auch durch asymptomatische Personen übertragen werden. Liegt ein positives Testergebnis vor, bestehen dringende Anhaltspunkte für eine Infektion. Hierbei kommt es nicht darauf an, wo und aus welchem Anlass die Testung vorgenommen wurde. Damit die positiv getestete Person sich unverzüglich absondern kann, informiert die das Testergebnis bekanntgebende Stelle bzw. Person auch über die Pflicht zur Absonderung.

Wenn der PCR-Test negativ ausfällt, endet die Pflicht zur Absonderung für die Person. Der Nachweis über das negative Testergebnis ist für einen Zeitraum von acht Wochen aufzubewahren und auf Verlangen vorzuzeigen.

Die positiv getestete Person ist angehalten, den PCR-Testnachweis aufzubewahren. Bei Bedarf kann auf der Grundlage von § 22 Absatz 6 IfSG in Apotheken ein COVID-19-Genesenzertifikat erstellt werden. Der PCR-Testnachweis muss bei der Beantragung von Entschädigungsleistungen aufgrund von Verdienstausschlag eingereicht werden. Personen, die die Corona-Warn-App nutzen, wird dringend empfohlen, das positive Testergebnis dort zu teilen. Die Nutzung der Corona-Warn-App ist freiwillig, insofern ist hier lediglich ein Appell und keine rechtlich verpflichtende Anordnung möglich.

Zu Nummer 3:

Um die notwendigen Maßnahmen der Absonderung erfüllen zu können, ist es von entscheidender Bedeutung, dass die betroffenen Personen Kenntnis ihrer Pflichten erlangen.

Zur digitalen Bearbeitung von Infektionsmeldungen, ist die entsprechende Übermittlung der Meldungen notwendig. Zudem bedarf es der Mitteilung der Mobiltelefonnummer und die E-Mail-Adresse als weitere Kontaktdaten gemäß § 9 IfSG.

Zu Nummer 4:

Die Einhaltung von Hygienemaßnahmen trägt wesentlich zur Vermeidung der Verbreitung von Infektionen bei und sollte auch hier Beachtung finden. Eine Untersuchungspflicht ist in den genannten Fällen unumgänglich und von den betroffenen Personen zu dulden.

Zu Nummer 5.:

Mit den Regelungen wird erreicht, dass eine notwendige medizinische Behandlung oder ein Rettungstransport möglich ist. Gleichzeitig wird aber auch ein ausreichender Schutz Dritter vor einer Infektion sichergestellt. Außerdem ist es erforderlich, dass auch minderjährige Verdachtspersonen bzw. solche, die eine Betreuerin bzw. einen Betreuer haben, unter die Regelungen zur Absonderung fallen. Die in diesem Fall verantwortliche Person muss festgelegt werden.

Ist die Arbeitsfähigkeit in der Pflege, der medizinischen Versorgung, der Eingliederungshilfe oder Unternehmen der kritischen Infrastruktur trotz Ausschöpfung aller organisatorischen Möglichkeiten gefährdet, können asymptomatische positiv getestete Personen die berufliche Tätigkeit unter Beachtung von Auflagen zur Einhaltung der Infektionshygiene ausüben („Arbeitsquarantäne“). Die Unterbrechung der Absonderung gilt ausschließlich für die Ausübung der Tätigkeit. Das zuständige Gesundheitsamt ist über die Einsatzdauer der abgesonderten Person unverzüglich zu informieren. Mit dieser Regelung kann auf den Bedarf bei akutem Personalmangel reagiert werden.

Vor der Aufnahme der regulären Tätigkeit in dem Bereich der Pflege, der medizinischen Versorgung oder der Eingliederungshilfe gilt, dass hier ein besonderer Schutz für die vulnerablen Personengruppen sichergestellt wird. Dies lässt sich mit einem negativen Testnachweis belegen.

Zu Nummer 6.:

Die Absonderung der Verdachtsperson endet mit dem Vorliegen eines negativen Testergebnisses (PCR-Test).

Bei positivem Ergebnis des PCR-Test muss die Absonderung gemäß den Regelungen für positiv getestete Personen fortgesetzt werden. Bei positiv getes-

teten Personen endet die Absonderung grundsätzlich nach 5 Tagen, wenn am Ende der Frist in den letzten 48 Stunden keine Symptome auftraten.

Zur Beendigung der Absonderung nach 10 Tagen ist kein Testnachweis erforderlich. Für die Berechnung der Absonderungszeit ist als Beginn der Tag zu Grunde legen, an dem der Test durchgeführt wurde. Dies ist der erste Testnachweis des Erregers (Antigenschnelltest oder PCR-Test). Abweichend davon kann bei vorher bestehender Symptomatik und eigenständiger Absonderung für den Beginn die Dauer der Symptomatik in Tagen (max. 2 Tage) vor der Testabnahme zurückgerechnet werden. Ab dem Tag nach dem Beginn wird gezählt bis die Anzahl an Tagen der Absonderungszeit erreicht ist (volle Tage). Das heißt beispielsweise, der Testtag ist Montag, der erste volle Tag ist der Dienstag und die Absonderung endet mit Ablauf des Samstags.

Besteht der Verdacht oder der Nachweis, dass die betroffene Person weiterhin SARS-CoV-2- positiv und infektiös ist, kann die Absonderung verlängert werden. Aus Gründen der Verhältnismäßigkeit ist die Verlängerung der Absonderung auf weitere fünf Tage beschränkt. Hier gilt es bei besonderen Patientengruppen, wie z. B. immunsupprimierten Personen, eine dauerhafte Absonderung zu vermeiden.

Zu Nummer 7:

Eine Zuwiderhandlung gegen diese Allgemeinverfügung kann nach § 73 Absatz 1a i.V.m. Absatz 2 IfSG als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 25.000 EUR geahndet werden. Wird die Zuwiderhandlung vorsätzlich begangen und dadurch die Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) verbreitet, kann dies gemäß § 74 IfSG als Straftat geahndet werden.

Zu Nummer 8:

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten sowie die Befristung der Allgemeinverfügung. Die Allgemeinverfügung gilt zunächst vom 01.09.2022 bis einschließlich 30.09.2022 und ist gemäß § 28 Absatz 3 IfSG in Verbindung mit § 16 Absatz 8 IfSG kraft Gesetzes sofort vollziehbar.

Bad Belzig, 31.08.2022

*gez. M. Köhler
Landrat
-DS-*

Ende des amtlichen Teils

Informationen

Sitzungstermine des Kreistages und seiner Ausschüsse Oktober 2022

Oktober 2022

13.10.2022, um 15:00 Uhr

19. Sitzung des Kreistages Potsdam-Mittelmark - öffentlich

19.10.2022, um 16:30 Uhr

3. Sitzung der Arbeitsgruppe "Wasser" - öffentlich
TGZ PM, Raum 200

20.10.2022, um 16:30 Uhr

Sitzung des Rettungsdienstbeirates - öffentlich
Feuerwehrtechnisches Zentrum, Raum 1.02 / 1.03

25.10.2022, um 17:00 Uhr

15. Sitzung des Ausschusses für Verwaltungsstandortentwicklung, Verwaltungsdigitalisierung und Personalentwicklung - öffentlich
Ort noch nicht bekannt

26.10.2022, um 17:00 Uhr

14. Sitzung des Ausschusses für Rechnungsprüfung und Petitionen - öffentlich
Ort noch nicht bekannt

27.10.2022, um 17:00 Uhr

18. Sitzung des Ausschusses für Soziales und Arbeitsförderung - öffentlich
Ort noch nicht bekannt

Veranstaltungen in der Kulturkirche Petzow Oktober 2022

02.10.2022 um 15:00 Uhr

| **Konzert**

Von Bach bis Flamenco

Eine musikalische Reise durch drei Jahrhunderte Gitarrenmusik - Am Anfang lockt der Bach'sche Wohlklang, wir begegnen Werken von Heitor Villa Lobos, Isaac Albeniz, Joaquin Rodrigo und vielen anderen mehr. Am Ende unserer Reise erwarten uns Flamencorhythmen und spanische Leidenschaft.

*„Die Gitarre ist wie ein kleines Orchester – betrachtet durch ein verkehrtherum gehaltenes Fernglas.“
(Andrés Segovia)*

Gelernt hat Wolfgang Mayer in München am Richard-Strauss Konservatorium und an der Musikhochschule sowie am Mozarteum Salzburg, weitere Studien absolvierte er in Meisterkursen bei großen Musikern (Amando Marrosu, Leo Brouwer, José Tomás).

Seit 2002 ist er vorwiegend solistisch unterwegs und in ca. 150 Konzerten im Jahr kreuz und quer im deutschsprachigen Raum zu hören.

Beginn: 15 Uhr

Einlass: 14:30 Uhr

Eintritt: frei

Kartenbestellungen unter 033841-91442, 0170-4442051

Kultur@Potsdam-Mittelmark.de

09.10.2022 – 30.10.2022

| **Ausstellung**

Eine Ausstellung zum Thema An- und Abwesenheit aus dem Nachlass von Matthias Hollefreund (Teltow)

Zwischenräume

Als Zwischenraum wird ein freier Raum zwischen zwei Dingen beschrieben, der gleichzeitig als Spielraum oder als Lücke in einem eigentlich zusammenhängenden Ganzen verstanden werden kann. Gerade in dieser Uneindeutigkeit lädt der Begriff zum Diskurs ein, wie es auch die Arbeiten von Matthias Hollefreund in der gleichnamigen Ausstellung Zwischenräume tun sollen.

Auszüge aus den Serien Die Szene und Karneval der Penner, sowie die großformatige Arbeit All Over geben Anlass zum Nachdenken über Räume, Randbereiche, Utopien und die eigene Position darin und dazu.

Matthias Hollefreund, der als Kind die Flucht der Familie aus der DDR miterlebte und schließlich über Baden-Württemberg seinen Weg nach West-Berlin fand, hat viele Zwischenräume kennen gelernt, von denen in dieser Ausstellung die Erfahrungen aus seiner langen Kreuzberger Zeit im Mittelpunkt stehen. Die Szene zeigt den kritischen und selbstreflexiven Blick auf die Berliner Kunstszene zum Ende der 80er und Beginn der 90er Jahre. Der Karneval der Penner stellt unter seinem provokanten Titel die gesellschaftliche Hierarchie auf den Kopf und präsentiert uns ein Fest derer, die sich den Rokoko-esquen Luxus eines Karnevals normalerweise nicht leisten können, während All Over einen Künstler in der Auseinandersetzung mit dem eigenen Schaffen und der täglichen Routine zeigt.

Die Arbeiten des 2015 verstorbenen Malers Matthias Hollefreund, dessen Stil sich im Laufe der Jahre stets weiterentwickelte, enthalten bemerkenswert zeitlose Narrative, die in der aktuellen wirtschaftlichen Schieflage, den Auswirkungen der Pandemie und den dadurch ausgelösten Debatten um den Wert der Kultur auch in der Gegenwart Gültigkeit aufweisen.

Öffnungszeiten: Sa + So 11.00 – 18.00 Uhr

Eintritt: frei

Keine Kartenbestellung nötig

Kultur@Potsdam-Mittelmark.de

16.10.2022 um 15:00 Uhr

| **Konzert**

„Wahre Kunst bleibt unvergänglich.“ - (L. v. Beethoven)

Berühmte Klavierwerke der Klassik & Romantik mit dem Konzertpianisten Ronny Kaufhold.

Ronny Kaufhold wurde am 29. Juni 1980 in Burg (bei Magdeburg) geboren. Seit seinem achten Lebensjahr gilt sein Interesse der klassischen Musik. Sämtliche Grundkenntnisse erlernte er autodidaktisch. Seinen ersten Klavierunterricht erhielt er im September 1991 bei Maria Höhl in Genthin. Ein Jahr später wechselte er zur Kreismusikschule Joachim a Burck in Genthin, wo er bis zum Frühjahr 1996 von Maria Iwanowa aus Berlin unterrichtet wurde.

Bereits 1995 vermittelte sie ihn an Prof. Elena Lapitzkaja weiter, welche ihm als Vorstudent am Julius-Stern-Institut der Universität der Künste Berlin seit dem Sommersemester 1996 Klavierunterricht erteilte. Seit dem Wintersemester 2000/2001 studierte Ronny Kaufhold dort bei ihr das instrumentale Hauptfach Klavier. Im Sommersemester 2005 hat er seine Diplomprüfung an der Universität der Künste Berlin mit „sehr gut“ absolviert und erhielt deshalb die Berechtigung zur Durchführung des Konzertexamens, welches er im Sommersemester 2008 nach ausgiebigen Studien erfolgreich bestand und somit den höchstmöglichen Abschluss innerhalb der künstlerischen Ausbildung im Fach Klavier an Europas größter Kunstuniversität zugesprochen bekam.

Ronny Kaufhold ist Träger zahlreicher Preise und Auszeichnungen (beim Jugend-Kultur-Preis, bei Jugend musiziert, beim Nationalen Bach-Wettbewerb). Er nahm an verschiedenen Meisterkursen teil (mit Prof. Pascal Devoyon, Prof. Sorin Enachescu, Prof. Dr. Herbert Sahling) und war Stipendiat und Geförderter mehrerer Stiftungen (der Paul-Hindemith Gesellschaft in Berlin e. V., Otilie-Selbach-Redslob-Stiftung, Gotthard-Schierse-Stiftung).

Seine Konzerte führten ihn seit 2001 auch in die ausverkaufte Philharmonie Berlin, wo er zusammen mit dem Sinfonie Orchester Berlin Klavierkonzerte von Liszt, Beethoven und Saint-Saëns aufführte (unter der Leitung von Jon Bara Johansen, Prof. Renchang Fu, GMD Borislav Iwanov, GMD Frank Morgenstern, Prof. Karl-Heinz Bloemeke).

Beginn: 15 Uhr

Einlass 14:30 Uhr

Eintritt: frei

Kartenbestellungen unter 033841-91442, 0170-4442051

Kultur@Potsdam-Mittelmark.de



„Augen auf! – Das Ungesehene entdecken!“

Zu Feuer und Flamme am 29. Oktober 2022

Viele Familien, Freundeskreise und Paare verbringen ihre Freizeit in der Natur. Umso schöner ist es, wenn der Ausflug in die ländlichen Regionen mit Kunst und Kultur verknüpft werden kann.

Warum nicht ein Streifzug durch die heimischen Museen im Havelland und Fläming! Hier gibt es viel zu entdecken, zu erfahren, gar auszuprobieren. Mit geschärften Blick und den Erzählungen der vielen ehrenamtlichen Museumsbetreuer lauschend, erfährt der Besucher Fachliches, Geschichtliches oder Anekdotisches.

54 Museen im Havelland und Fläming gewähren einen Blick über den Teltowrand. Besondere Highlights an nur diesem Tag, werden die Besucher überraschen.

Das Einzigartige und Schöne ist das besondere Ambiente in den Abendstunden bei Fackel-, Feuer- und Kerzenschein. Auch für Kinder gibt es viel zu erleben.

Und das Beste: **Der Eintritt zu allen Häusern ist frei!**

Zur Orientierung führt das Programm auf **7 Museumsrouten** durch die teilnehmenden Regionalmuseen, Schlösser, Klöster und Burgen.

Es ist eine schöne Tradition geworden!

„Feuer und Flamme für unsere Museen“ wurde **2005 zum 1. Mal** im Landkreis Potsdam-Mittelmark durchgeführt. Der Aktionstag sollte den kleineren Museen, oft ehrenamtlich geführt, dabei helfen Aufmerksamkeit zu bekommen, bekannter zu werden und die vorhandene vielfältige Museumslandschaft im Havelland und Fläming zu zeigen. In den Folgejahren schlossen sich dem Aktionstag auch Museen der Stadt Brandenburg an der Havel, in

den Landkreisen Havelland, Teltow-Fläming, Oberhavel bis weilen Ostprignitz-Ruppin, Elbe-Elster oder Dahme-Spreewald an.

In den zurückliegenden 17 Jahren haben die Museen über 85.000 Besucher begrüßen dürfen, die an diesem speziellen Tag vielmehr als einen gewöhnlichen Museumsbesuch erleben durften. Vom Film bis Brot backen, von Taschenlampenführungen bis Glaskugel blasen, vom Konzert bis zu Vorführungen der 3D-Druck Technologie, an diesem sind viele Angebote so gar nicht typisch für einen Museumsbesuch. Aber genau das macht den Aktionstag „Feuer und Flamme für unsere Museen“ aus.

Ab 13 Uhr geht es los! Der gemeinsame Auftakt findet in diesem Jahr im Heimatmuseum der Stadt Teltow statt. Gemeinsam mit Landes- und Kommunalpolitikern, Kulturschaffenden, Künstlern und Besuchern wollen wir den Aktionstag eröffnen.

Sind Sie neugierig geworden? Dann schauen Sie doch einfach mal ins Programm. Hier ist für jeden etwas dabei, ob Technikfreund, regionalgeschichtlich interessiert, Kunstliebhaber oder Naturentdecker. Die Vielfalt unserer Museen ist riesig.

Wir freuen uns auf Ihren Besuch!

Das komplette Programm finden unter:

<https://www.potsdam-mittelmark.de/de/freizeit-tourismus/kultur-und-freizeit-erleben/>